

Satzung des Allgemeinen Syndikats Dresden



Stand: 04.03.2018

**beschlossen auf der Vollversammlung
am
04.03.2018**

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen.....	4
1.1 Name der Gewerkschaft.....	4
1.2 Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union (FAU).....	4
1.3 Statuten der FAU.....	4
1.4 Organisationsgebiet.....	4
1.5 Sitz.....	5
2 Zweck und Ziel.....	5
2.1 Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Interessen.....	5
2.2 Bildung.....	5
2.3 Parteipolitische Neutralität.....	5
2.4 Libertäre, klassenlose Gesellschaft.....	5
3 Mitgliedschaft.....	5
3.1 Lohnabhängige.....	5
3.2 Ausschlusskriterien.....	5
3.3 Aufnahmeverfahren.....	6
3.3.1 Kontaktaufnahme.....	6
3.3.2 Kennenlernen.....	6
3.3.3 Antragstellung.....	6
3.3.4 Entscheidung.....	6
3.3.5 Aufnahme und vorläufige Mitgliedschaft.....	7
3.3.6 Beendigung der vorläufigen Mitgliedschaft.....	7
4 Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen.....	7
4.1 Teilnahme Vollversammlung (VV).....	7
4.2 Aktive Mitarbeit.....	7
4.3 Unterstützungsleistungen.....	7
4.4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
4.4.1 Ruhende Mitgliedschaft.....	8
4.4.2 Stundung.....	8
4.4.3 Austritt, Ausschluss, Tod.....	8
4.4.4 Ausschluss.....	8
4.4.5 Schlichtung.....	8
4.4.6 Vermögenswerte.....	8
5 Organisatorische Struktur.....	8
5.1 Vollversammlung.....	8
5.1.1 Beschlussfassendes Organ.....	8
5.1.2 Gelder und Maßnahmen.....	8
5.2 Mandatsträger_innen.....	9
5.2.1 Haftungsausschluss.....	9
5.3 Das Sekretariat.....	9
5.4 Rechenschaftspflicht.....	10
5.5 Besetzungsverfahrensweise.....	10
5.6 Einarbeitung.....	11
5.7 Arbeitstreffen.....	11

5.8 Extramandate.....	11
6 Branchenstrukturen.....	12
6.1 Branchensyndikate.....	12
6.2 Branchengruppe.....	12
6.3 Delegierte.....	12
6.4 Eigenständiges Branchensyndikat.....	12
6.5 Branchenkontakt.....	12
6.6 Lokalföderation.....	12
6.7 Sozialorganisationen.....	12
6.7.1 Belange.....	12
6.7.2 Stellung.....	12
6.8 Ortskontakte.....	13
7 FAU-Föderationen.....	13
7.1 Delegierte.....	13
7.2 Einzelmitglieder.....	13
7.3 Auflösung.....	13
8 Vollversammlung und Entscheidung.....	13
8.1 Gültigkeit.....	13
8.2 Turnus.....	13
8.3 Delegierte.....	13
8.4 Antragstellung.....	13
8.4.1 Antragsteller.....	13
8.4.2 Anforderungen an Anträge.....	14
8.4.3 Fristverletzung.....	14
8.4.4 Satzungsänderungen.....	14
8.5 Auflösung.....	14
8.6 Entscheidungsfindung.....	14
8.6.1 Konsens.....	14
8.6.2 Aufnahme Arbeitskampf.....	14
8.6.3 Vorwegnahme.....	14
8.6.4 Streikversammlung.....	14
8.7 Schlichtungsstelle.....	15
8.7.1 Anfechtung von Beschlüssen.....	15
8.7.2 Mandatsträger_innen.....	15
8.7.3 Regionalkomitee.....	15
8.7.4 Anforderungen an Schlichtung.....	15
8.7.5 Kommissarische Gültigkeit.....	15
8.8 Außerordentliche Vollversammlung.....	15
9 Finanzierung.....	15
9.1 Grundlagen.....	15
9.2 Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	15
9.2.1 Regelbeitrag.....	15
9.2.2 Mehrzahlung und Ermäßigung.....	16
9.2.3 Ermäßigung.....	16
9.3 Verwendung.....	16

9.3.1 Abführung.....	16
9.3.2 Verbleib.....	16
9.4 Buchprüfung.....	16
10 Solidaritätsleistungen.....	17
10.1 Tatkräftige Solidarität.....	17
10.2 Rechtsschutz.....	17
10.3 Unterstützung durch Region.....	17
10.4 Gemaßregeltenunterstützung.....	17
10.5 Streikunterstützung.....	17
10.5.1 Streikkasse.....	17
10.5.2 Regionalkasse.....	17
10.5.3 Solidaritätsleistungen.....	17
10.6 Publikationen.....	18
11 Schlussbestimmungen.....	18
11.1 Inkrafttreten.....	18
11.2 Charakter der Satzung.....	18

1 Grundlagen

1.1 Name der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat Dresden (ASD).

1.2 Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union (FAU)

Das ASD schließt sich mit anderen, ihrerseits unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Föderation Freie Arbeiterinnen und Arbeiter Union zusammen.

1.3 Statuten der FAU

Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des ASD fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.

1.4 Organisationsgebiet

Das Organisationsgebiet des ASD erstreckt sich auf das Stadtgebiet Dresden. Es erstreckt sich auch auf weitere Kommunen, sobald sich auswärtige Arbeiter_innen in der FAU organisieren wollen und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.

Die Zuständigkeitsbereiche des ASD definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen

das ASD Mitglieder hat und soweit für diese keine branchenspezifischen FAU-Syndikate bestehen.

1.5 Sitz

Der Sitz ist Dresden.

2 Zweck und Ziel

2.1 Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Interessen

Der Zweck des ASD besteht in der Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.

2.2 Bildung

Zweck ist es weiterhin, die Bildung und Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.

2.3 Parteipolitische Neutralität

Das ASD lehnt jede parteipolitische Beeinflussung und Tätigkeit ab.

2.4 Libertäre, klassenlose Gesellschaft

Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Dresden zu schaffen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Lohnabhängige

Mitglied kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter_innen, Angestellte, Beamt_innen, Arbeitslose, Schüler_innen, usw.) oder selbstständig arbeitet, d. h. wer seine wirtschaftliche Existenz nicht durch die Ausbeutung/Ausnutzung anderer Menschen unterhält.

3.2 Ausschlusskriterien

Von vornherein ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von tatsächlichen Arbeitgeber_innen und leitenden Angestellten, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie die Mitgliedschaft von Angehörigen bewaffneter staatlicher Organe oder von Nachrichtendiensten.

Wer die universelle und unantastbare Würde jedes einzelnen (d. h. aller) Menschen in Frage stellt, kann **NICHT** Mitglied werden. Dies gilt

auch für Menschen, die Ideologien anhängen, welche durch einschränkende Definitionen des Begriffs „Mensch“ diese Würde zu umgehen versuchen oder Einschränkungen im Interesse einer „größeren“ Sache oder Gemeinschaft als notwendig erachten.

Wer diese unantastbare Würde auch anderen Lebewesen zugeordnet sieht, ist um so herzlicher willkommen.

3.3 Aufnahmeverfahren

Die folgend beschriebene Aufnahme von Mitgliedern stellt die üblich anzuwendende Verfahrensweise dar. Letztlich obliegt die Entscheidung im Umgang mit Interessierten und Neumitgliedern aber immer der Vollversammlung.

3.3.1 Kontaktaufnahme

Interessent_innen an einer Mitgliedschaft können diesen Wunsch per Email, schriftlich oder als Gast auf einer Vollversammlung vorbringen. Ebenso kann dieser Wunsch durch zwei Mitglieder stellvertretend vorgebracht werden. Den Interessierten wird darauf hin die Satzung ausgehändigt und das Aufnahmeverfahren so gut wie möglich unter Bezugnahme auf die persönliche Situation erklärt.

3.3.2 Kennenlernen

Nach der Kontaktaufnahme wird den Interessierten der Kontakt zum Mitgliedermandat vermittelt, um weitere Fragen zu klären. Alle Mitglieder sind aufgefordert, auf Interessent_innen zuzugehen und sich selbst auch den Interessent_innen vorzustellen.

3.3.3 Antragstellung

Antrag auf Mitgliedschaft kann auf mehreren Wegen gestellt werden und zwar:

- mündlich in der Vollversammlung oder
- schriftlich an die Vollversammlung (d. h. auch per Email)
- stellvertretend durch zwei Mitglieder

3.3.4 Entscheidung

Die Entscheidung über die Aufnahme des_der Antragsteller(s)_in trifft die Vollversammlung einstimmig, d. h. die Aufnahme erfolgt, wenn keine Einwände durch ein oder mehrere Mitglieder vorgebracht werden. Einwände gegen ein neu aufzunehmendes Mitglied müssen begründet werden und dürfen nicht "persönliche" oder "gefühlsmäßige" Gründe haben. Die Mitgliedschaft steht allen Menschen offen, welche die oben genannten Anforderungen an eine

Mitgliedschaft erfüllen.

3.3.5 Aufnahme und vorläufige Mitgliedschaft

Nach der positiven Entscheidung für den_ die Antragsteller_in durch die Vollversammlung gilt die Aufnahme als vollzogen. Das Neumitglied wird umgehend in die internen Kommunikationsstrukturen der FAU eingebunden und hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Dem Neumitglied wird nach Möglichkeit ein Buddy zur Seite gestellt, der_ die das Neumitglied in die FAU-Strukturen einweist. Die vorläufige Mitgliedschaft hat den Zweck, zu prüfen, ob ein neues Mitglied gewillt ist seinen Pflichten gegenüber dem Syndikat nachzukommen.

3.3.6 Beendigung der vorläufigen Mitgliedschaft

Nach den 3 Monaten vorläufiger Mitgliedschaft wird auf der Vollversammlung entschieden, ob die vorläufige Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird. Sprechen schwerwiegende Gründe wie unbegründete Zahlungssäumigkeit, statutenwidriges Verhalten oder eine Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Syndikats dagegen, so kann die vorläufige Mitgliedschaft durch die Vollversammlung aufgehoben werden.

4 Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

4.1 Teilnahme Vollversammlung (VV)

Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen. Jedes Mitglied ist auf der VV stimmberechtigt. Gäste dürfen der VV nach Beschluss der VV beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

4.2 Aktive Mitarbeit

Ebenso ist das Mitglied gefordert, die Beschlüsse mit umzusetzen und Aufgaben in der Organisation zu übernehmen.

4.3 Unterstützungsleistungen

Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung auf Folgendes bauen:

- tatkräftige Solidarität (10.1),
- Rechtsschutz (10.2),
- Gemaßregeltenunterstützung (10.4),
- Streikunterstützung (10.5).

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.4.1 Ruhende Mitgliedschaft

Mit vollendetem fünften Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft).

4.4.2 Stundung

Eine Stundung kann schriftlich vereinbart werden.

4.4.3 Austritt, Ausschluss, Tod

Die Mitgliedschaft endet auch mit Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

4.4.4 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds soll erfolgen, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des ASD wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen oder über einen Zeitraum von 9 Monaten keine Mitgliedsbeiträge bezahlt ohne einen Antrag auf Ermäßigung nach Punkt 9.2.2. (Mehrzahlung und Ermäßigung) zu stellen. Der Ausschluss muss auf einer ordentlichen Vollversammlung stattfinden. Das auszuschließende Mitglied hat bei der Abstimmung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht. Ein automatischer Ausschluss ist nicht vorgesehen.

4.4.5 Schlichtung

Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach 8.7 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.

4.4.6 Vermögenswerte

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

5 Organisatorische Struktur

5.1 Vollversammlung

5.1.1 Beschlussfassendes Organ

Die Vollversammlung (VV) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ.

5.1.2 Gelder und Maßnahmen

Die VV entscheidet über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen sie an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder Verwendung finden sollen und kann außerordentliche VVen einberufen.

5.2 Mandatsträger_innen

Die VV vergibt imperative Mandate für klar definierte Aufgaben mit begrenzter Gültigkeit. Ein Mandat kann jederzeit durch die VV wieder entzogen werden. Mandate können nur an Mitglieder vergeben werden, die sich für die Übernahme der Aufgabe auch bereit erklärt haben.

In Einstimmigkeit während der VV können dem Sekretariat oder einzelnen Mandatsträger_innen definierte Befugnisse oder Entscheidungsmöglichkeiten erteilt werden. Diese Entscheidungen geschehen dann im Gewissen der Mandatsträger_innen und im Vertrauen durch die Mitglieder des ASD, ohne dass dafür eine Zustimmung durch die Basis eingeholt werden muss.

5.2.1 Haftungsausschluss

Das ASD ist für den Schaden verantwortlich, den ein Mitglied durch die Ausführung seiner verbindlichen Mandatsaufgaben begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Für einen bei der Wahrnehmung verbindlich übermittelter Mandatsaufgaben verursachten Schaden haften nicht die entsprechenden Mitglieder mit ihrem Privatvermögen, sondern das ASD mit seinem Vermögen.

Das ASD haftet dabei nicht für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen durch seine Mitglieder.

5.3 Das Sekretariat

Das Sekretariat hat die Verantwortung, das ASD außerhalb der VVen zu vertreten und zu verwalten. Es ist angehalten, Hierarchien innerhalb des ASD zu verhindern bzw. abzubauen.

Es ist für die Erfüllung der ständigen administrativen Aufgaben des ASD verantwortlich und angehalten diese Aufgaben nicht alle zu übernehmen, sondern geeignete Aufgaben an Mitglieder oder Sympathisant_innen zu vermitteln.

Das Sekretariat setzt sich zusammen aus den Mandaten für Kasse, Koordination, Information/Öffentlichkeit und der Mitgliederverwaltung. Für die Mandate Öffentlichkeitsarbeit und Koordination sind Stellen vorgesehen, das heißt nach Bedarf sollen hier mehrere Mandate

eingerrichtet werden.

Die Übernahme von mehreren Mandaten des Sekretariats durch ein Mitglied ist nicht möglich.

Die reguläre Laufzeit für die Übernahme eines Mandates beträgt 6 Monate. Dies kann auf 12 Monate ausgeweitet werden.

Das Kassenmandat

- Buchführung der Einnahmen und Ausgaben des ASD
- Abführung des festgesetzten Teils der Mitgliedsbeiträge an die Reko und Geko
- Sicherstellung der Einnahme der Mitgliedsbeiträge
- Kontoverwaltung
- Regelmäßiger Kassenbericht an die VV

Das Koordinationsmandat (die Koordinationsstelle)

- Einladung der Mitglieder zur VV und anderen beschlussfassenden Versammlungen, sowie die Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- Primäre Verwaltung des Mail- und Schriftverkehrs nach außen, sofern nicht in Einzelfällen durch andere Syndikatsmitglieder abgedeckt
- Betreuung des Syndikatshandys, Post verwalten, Branchenliste aktualisieren
- Regelmäßiges Recherchieren in der Debatte und dem FAU Forum, Herantragen von Belangen, Themen usw. für die LF Dresden

Das Mandat für Öffentlichkeitsarbeit (Stelle für Öffentlichkeitsarbeit)

- Verantwortung zur Pflege der lokalen Unterseite der bundesweiten FAU-Homepage, eigene Homepage der Dresdner Syndikate (dresden.fau.org) und sonstiger Internetpräsenz
- Organisation der Veröffentlichung von Texten und Beiträgen aus dem ASD
- Aktualisierung öffentlicher Termine des ASD
- Pflege des lokalen Forums

Das Mandat für Mitgliederverwaltung

- Primäre Verwaltung der Kontakte für Interessierte und Neumitglieder sowie Mitglieder, sofern nicht in Einzelfällen durch andere Syndikatsmitglieder abgedeckt
- Erstellung eines Newsletters für nicht aktive Mitglieder

5.4 Rechenschaftspflicht

Das Sekretariat sowie sonstige Mandatsträger_innen sind der VV für ihre Tätigkeiten Rechenschaft pflichtig und sollen dazu zur VV berichten.

5.5 Besetzungsverfahrensweise

Die Mandate des Sekretariats sollten nach Möglichkeit eine versetzte Mandatslaufzeit haben.

Der Mandatswechsel findet jeweils zur nächsten VV statt, sofern ein Mandat neu zu besetzen ist. D. h. regulär nach Ablauf der 6-monatigen Mandatsdauer, bei Neuschaffung eines Mandats oder bei vorzeitigem Beenden des Mandats.

Zur VV wird in gemeinsamer Diskussion und nach Konsensprinzip die Liste von geeigneten zukünftigen Mandatsträger_innen aufgestellt. 'Geeignet' bedeutet, dass die Person die nötige Zeit zur Ausübung des Mandats aufbringen kann, das nötige Interesse (evtl. nötige Ressourcen) besitzt und ausreichend Vertrauen durch die anderen Mitglieder genießt.

Der_Die vorherige Mandatsträger_in kommt für die Neubesetzung nicht in Frage.

Im Losverfahren (sofern mehrere Personen zur Neubesetzung vorgeschlagen sind) wird der_die neue Mandatsträger_in ermittelt.

5.6 Einarbeitung

Nach dem Mandatswechsel hat der_die Vorgänger_in die Verantwortung, den_die neue_n Mandatsträger_in einzuarbeiten und sollte, wenn es die Situation erfordert, während der Einarbeitungsphase noch entsprechende Aufgaben des Mandats übernehmen. Es ist anzustreben, die Einarbeitungszeit nicht länger als 1 Monat zu handhaben.

5.8 Extramandate

Für themenspezifische und nicht andauernde Aufgaben sind Extramandate oder Arbeitsgruppen einzurichten.

6 Branchenstrukturen

6.1 Branchensyndikate

Als branchenübergreifende Gewerkschaft ist das ASD bestrebt, Branchensyndikate auszubilden.

6.2 Branchengruppe

Zu diesem Zweck können mindestens drei Mitglieder eine Betriebsgruppe und/oder betriebsübergreifende Branchengruppe bilden.

6.3 Delegierte

Sobald sich Gruppen dieser Art konstituiert haben und von der VV

anerkannt wurden, können sie Delegierte zur VV schicken. Sie sollen sich außerdem mit bestehenden Branchenstrukturen in der FAU in Kontakt setzen.

6.4 Eigenständiges Branchensyndikat

Ein eigenständiges Branchensyndikat kann von mindestens 20 Mitgliedern gegründet werden, wenn es eine betriebsübergreifende Struktur aufweist. Der Beschluss ist in der VV zu treffen.

6.5 Branchenkontakt

Einzelne Personen können einen Branchenkontakt bilden.

6.6 Lokalföderation

Sobald eine weitere FAU-föderierte Gewerkschaft neben das ASD tritt, bilden beide Syndikate die Lokalföderation FAU Dresden, die sich eine eigene Satzung gibt.

6.7 Sozialorganisationen

6.7.1 *Belange*

Neben Branchenstrukturen können Sozialorganisationen gegründet werden, die sich auf die Belange einer sozialen Gruppe (z. B. der Jugend, Student_innen, Erwerbslosen, Rentner_innen, Migrant_innen, Geflüchtete, Menschen mit Behinderung, sexuelle Minderheiten, Gefangene usw.) ausrichten.

6.7.2 *Stellung*

Die Stellung dieser Organisationen zur Lokalföderation wird in der Satzung der Lokalföderation (LF) geregelt. Besteht keine LF, so bleiben sie zunächst Teil des ASD.

6.8 Ortskontakte

Einzelne Personen können als Ortskontakte in Kommunen außerhalb Dresdens fungieren, um dort eigenständige FAU-Syndikate aufzubauen.

7 FAU-Föderationen

7.1 Delegierte

Nach Möglichkeit beteiligt sich das ASD an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen es organisiert ist (Regionalföderation Ost und FAU), durch die Entsendung von

Delegierten.

7.2 Einzelmitglieder

Die Mitglieder der Lokalföderation sind angehalten, Aktivitäten dieser und sonstiger Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

7.3 Auflösung

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Regionalföderation Ost.

8 Vollversammlung und Entscheidung

8.1 Gültigkeit

Die Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung (drei Tage im Voraus) beschlussfähig.

8.2 Turnus

Die VV soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus der VV entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss.

8.3 Delegierte

Betriebs- und Branchengruppen können Delegierte zur VV entsenden, wenn sie ihrerseits eine Versammlung zu den Themen der VV abgehalten haben.

8.4 Antragstellung

8.4.1 Antragsteller

Jedes Mitglied und jede Betriebs- oder Branchengruppe kann Anträge stellen.

8.4.2 Anforderungen an Anträge

Anträge sollen spätestens drei Tage vor der VV vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten.

8.4.3 Fristverletzung

Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der VV behandelt.

8.4.4 Satzungsänderungen

Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von Funktionsträger_innen oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei VV zu behandeln.

8.5 Auflösung

Anträge auf Auflösung müssen zwei Monate vor Beschlussfassung vorliegen.

8.6 Entscheidungsfindung

8.6.1 Konsens

Entscheidungen in der VV werden im Konsens getroffen.

8.6.2 Aufnahme Arbeitskampf

Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der VV nach gründlicher Einschätzung der Lage.

8.6.3 Vorwegnahme

Sollten die Mitglieder im Betrieb im Ausnahmefall den Beginn des Arbeitskampfes vorwegnehmen, ist fristgerecht eine außerordentliche VV einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Aufnahme des Arbeitskampfes. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.

8.6.4 Streikversammlung

Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.

8.7 Schlichtungsstelle

8.7.1 Anfechtung von Beschlüssen

Werden Beschlüsse angefochten, wird zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle angerufen.

8.7.2 Mandatsträger_innen

Die Entscheidungen der Mandatsträger_innen betreffend fungiert die VV als Schlichtungsstelle.

8.7.3 Regionalkomitee

Entscheidungen der VV betreffend fungiert das Regionalkomitee der Regionalföderation Ost als Schlichtungsstelle.

8.7.4 Anforderungen an Schlichtung

Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.

8.7.5 Kommissarische Gültigkeit

Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

8.8 Außerordentliche Vollversammlung

Außerordentliche Vollversammlungen können neben der Vorwegnahme nach Punkt 8.6.3 auch von einer Betriebsgruppe, Branchengruppe, Sozialorganisation oder von drei ordentlichen Mitgliedern mit einer Frist von drei Tagen unter Angabe einer Begründung einberufen werden.

9 Finanzierung

9.1 Grundlagen

Die Finanzierung erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder und Spenden.

9.2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

9.2.1 Regelbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt in der Regel 1 % des Nettoeinkommens und soll möglichst monatlich per Dauerauftrag abgeführt werden.

9.2.2 Mehrzahlung und Ermäßigung

Mehrzahlung ist jederzeit möglich; Ermäßigung ist bei der VV zu beantragen. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit. Außerdem sind Menschen von den Beitragszahlungen befreit, die kein Einkommen haben, wobei Rente, Sozialhilfe, BaföG etc. zum Einkommen zählen. Dass die Voraussetzung für eine Befreiung gegeben ist, soll der Mitgliederverwaltung oder bei der VV mitgeteilt werden.

9.2.3 Ermäßigung

Allgemein besteht die Möglichkeit einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 2€ pro Monat im Sinne eines überregional nicht gemeldeten Mitglieds zu entrichten. Der Beitrag verbleibt ohne Abgaben an Regional- oder Gesamtkasse bei der Lokalföderation Dresden. Die jeweilige Person ist vollwertiges Mitglied des ASD, für überregionale Stimm Schlüssel jedoch nicht gewichtig.

Bei Entrichtung des regulären Mitgliedsbeitrages, wird die Person automatisch überregional vollwertiges Mitglied.

9.3 Verwendung

9.3.1 Abführung

Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Ost und die FAU weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf dem entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.

9.3.2 Verbleib

Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des ASD. Die Mittel werden wie folgt auf Fonds verteilt:

- 40% laufende Kosten (PR, Bildung/Schulung, ...)
- 50% Arbeitskämpfe und Recht
- 10% Solidaritätsfonds

Die konkrete Mittelverwendung wird durch Beschluss der VV festgelegt.

9.4 Buchprüfung

Die Buchführung wird durch regelmäßigen Bericht auf der VV geprüft. Eine gesonderte Buchprüfung ist somit nicht erforderlich. Die Überprüfung auf Unregelmäßigkeiten und deren Aufklärung erfolgen kontinuierlich.

10 Solidaritätsleistungen

10.1 Tatkräftige Solidarität

Die Stärke und Durchsetzungsmacht des ASD in seinem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement seiner Mitglieder. Spätestens wenn das ASD erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt, ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

10.2 Rechtsschutz

In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das ASD dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch die VV festgelegt.

10.3 Unterstützung durch Region

Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des ASD hinaus, wendet es sich an die Regionalkommission Ost.

10.4 Gemaßregeltenunterstützung

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen durch Unternehmer_innen, Vermieter_innen, Ämtern, Schulen, etc. werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

10.5 Streikunterstützung

10.5.1 Streikkasse

Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfe verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

10.5.2 Regionalkasse

Bevor ein Arbeitskampf abgebrochen werden muss, wird zunächst die Regionalföderation Ost zur Solidarität aufgerufen.

10.5.3 Solidaritätsleistungen

Das ASD ist seinerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

10.6 Publikationen

Das ASD unterstützt nach Kräften die Redaktion der FAU-Publikation „Direkte Aktion“ und nutzt eine Seite auf der Website der FAU.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 14.08.2016 auf einer regulären VV

angenommen und trat unverzüglich in Kraft.

11.2 Charakter der Satzung

Diese Satzung ist kein Gesetz. Sie darf jederzeit hinterfragt werden. Diese Satzung versetzt kein Mitglied in eine Position, um andere Mitglieder unter Berufung auf die Satzung zurechtzuweisen, zu beschuldigen, zu bedrohen oder anderen Mitgliedern Anweisungen zu erteilen.